



Brüssel, den 16. März 2021

CM 2233/21

CODEC  
ENV  
CLIMA  
ENER  
CADREFIN  
PROCED

**MITTEILUNG**

**SCHRIFTLICHES VERFAHREN**

---

Kontakt:	<a href="mailto:angela.di-terlizzi@consilium.europa.eu">angela.di-terlizzi@consilium.europa.eu</a> <a href="mailto:codecision.adoption@consilium.europa.eu">codecision.adoption@consilium.europa.eu</a>
Tel./Fax:	+32.2.281.40.85
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 ( <b>2018/0209 COD</b> ) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates – Ergebnis des mit der Mitteilung CM 2094/21 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

---

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 2094/21 vom 10. März 2021 eingeleitete schriftliche Verfahren am 16. März 2021 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zum Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 in der Fassung des Dokuments 6077/20 + COR 1 (it) und der Begründung des Rates in Addendum 1 zu jenem Dokument gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die von der Kommission abgegebene Erklärung ist in der Anlage wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärung für das Ratsprotokoll aufgenommen.

---

**Erklärung der Kommission zum Beitrag des LIFE-Programms zu den Biodiversitätszielen**

Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (2018/2070(ACI)) wird die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Parlament eine wirksame, transparente und umfassende Methode für die Nachverfolgung der Biodiversitätsausgaben festlegen, um auf das Ziel hinzuarbeiten, dass im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitgestellt werden.

Im Anschluss an die Festlegung dieser Methode wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2022 die Beiträge der LIFE-Verordnung zu den Biodiversitätszielen vorlegen. Die Ausgaben des LIFE-Programms für Biodiversitätsziele werden jedes Jahr in den Programmerklärungen über operative Ausgaben ausgewiesen. Der Beitrag des Programms zum Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten wird im Rahmen der für 2024 vorgesehenen und in Artikel 19 der LIFE-Verordnung genannten Halbzeit-Evaluierung analysiert.

---